

4. Gültigkeit erhält das Verbandszeugnis erst durch das Bestehen in allen vier Teilen der Prüfung. Der Examinator, welcher zuletzt prüft, fertigt das Zeugnis aus, indem er seinen Namen in die zweite Kolumne einträgt, und außerdem den Passus: „In das Register eingetragen“ mit Datum und mit seiner Namensunterschrift versieht.

Nach § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen für die Verbandsprüfung in der Fassung vom 26. September 1920 soll das Zeugnis erst ausgefertigt werden, nachdem die praktische Ausbildung des Kandidaten in organischer Chemie (einschließlich Elementaranalyse) vollendet ist.

5. Eintragung in die Listen. Jede erledigte Prüfung wird in das Register eingetragen. Auf Grund dieser Listen erfolgt die Veröffentlichung in den vom Verband herausgegebenen Berichten. Die Bekanntgabe einer Prüfung an den Sekretär erfolgt aber erst, nachdem alle Teile derselben erledigt sind und die Aussertigung des Zeugnisses erfolgt ist. Es sind demgemäß in die Listen, die dem Sekretär eingesandt werden, nur die Kandidaten aufzunehmen, denen nach bestandener Prüfung in organischer Chemie das Zeugnis ausgefertigt worden ist. Hat ein Kandidat die Prüfung an zwei Laboratorien abgelegt, so wird der Name des Kandidaten nur in der Liste desjenigen Mitgliedes geführt, bei welchem der letzte Teil erledigt worden ist. Als Nummer des Zeugnisses ist die aufgedruckte Nummer in das Register einzutragen.

6. Aushändigung der Zeugnisse. Das Zeugnis darf dem Studierenden zur Legitimation erst ausgehändigt werden, nachdem die praktische Prüfung, sowie die mündlichen Prüfungen in unorganischer und analytischer Chemie bestanden und im Zeugnisformular bescheinigt worden sind.

7. Meldung zur Promotion. Die Studierenden werden gebeten, bei den Eingaben um Zulassung zur Promotion neben den anderen Papieren auch das Verbandszeugnis zwecks Erleichterung der statistischen Zusammensetzung vorzulegen.

8. Ausstellung eines Duplikats. Wenn ein Zeugnis verloren geht oder durch Beschädigung unbrauchbar wird, kann dem Kandidaten ein Duplikat ausgestellt werden. Entsprechende Formulare ohne aufgedruckte Nummer sind im Bedarfsfalle vom Sekretär zu beziehen. Der Name des Empfängers eines Duplikats und die Zeugnisnummer werden im nächstehenden Verbandsbericht bekanntgegeben. Bei der Bestellung eines Duplikatformulars sollte man daher gleich die entsprechenden Angaben machen.

9. Ergänzungsprüfungen. Prüfungen in andern Spezialfächern der Chemie und sonstigen Fächern werden unter Ergänzungsprüfungen bescheinigt.

B. ZU DEN ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN.

1. Ergänzungsprüfungen können nur an Universitäten oder technischen Hochschulen von den Vertretern des betreffenden Faches vorgenommen werden. In Bezug auf den Gegenstand der Prüfung findet keine Einschränkung statt.

2. Den Ergänzungsprüfungen muss die vollständige Erledigung der Verbandsprüfung vorausgegangen sein.

3. Die bestandenen Prüfungen werden von einem an dem betreffenden Orte ansässigen Mitgliede des Verbandes mit dem Datum der Prüfung und der Nummer des Verbandszeugnisses registriert und in den vom Verband herausgegebenen Berichten veröffentlicht. Der Kandidat hat zu diesem Zwecke das Zeugnis nach Eintragung einer Ergänzungsprüfung (ev. mehrerer) dem, bzw. einem Professor der Chemie dieser Hochschule vorzulegen. Die Register sind mit den übrigen am Ende des Wintersemesters an den Sekretär einzusenden.

4. Der Gegenstand der Prüfung ist unzweideutig, wenn möglich mit einem Hinweis über den Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse, im Zeugnis (unter „Bemerkungen“) und im Register anzugeben.